

Datum

24.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0318

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	10.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	15.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	29.08.2023	Kenntnisnahme

Betreff

Änderungen in der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023

Beschlussvorschlag

Die Änderungen in der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Am 01.01.2024 wird die Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 in Kraft treten. In der Neufassung sind einige Änderungen enthalten, die auf die unbürokratische, schnelle und flexible Umsetzung von Maßnahmen sowie die Vermeidung von Ausgaberesten (nicht in Anspruch genommene Fördermittel) abzielen. Die Stadt Bottrop war in der Vergangenheit durch ihren engen Kontakt mit der Bezirksregierung Münster in der Lage, Ausgabereiste weitestgehend zu vermeiden.

Der Fördergegenstand ist nicht länger die einzelne Teilmaßnahme einer Gesamtmaßnahme, sondern die Gesamtmaßnahme selbst. Daraus ergibt sich, dass die Bewilligung der Gesamtmaßnahme in Finanzierungsabschnitten und nicht länger separat für jede Teilmaßnahme erfolgt. Die für das Haushaltsjahr bewilligten Mittel werden dann automatisch in voller Höhe am 15. Dezember eines Jahres ausgezahlt und müssen innerhalb von 18 Monaten zweckentsprechend verwendet werden.

Zu Beginn beantragt die Kommune im Rahmen eines Erstantrages die Zuwendungen für eine neue Gesamtmaßnahme. Im Erstantrag muss die Planung der investiven Maßnahmen in den Vordergrund gestellt werden. Weiterhin muss der Erstantrag, wenn dies möglich ist, eine Vorentwurfsplanung für Tiefbaumaßnahmen, die der Leistungsphase 2 gemäß HOAI entspricht, sowie eine Entwurfsplanung für Hochbaumaßnahmen gemäß der Leistungsphase 3 HOAI enthalten. Ein weiterer Bestandteil des Erstantrages ist nach wie vor ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), das einen Gesamtumfang von 25 Seiten, einschließlich der Kosten- und Finanzierungsübersicht, nicht überschreiten soll.

In den darauffolgenden Jahren kann die Kommune für die Fortführung der begonnenen Gesamtmaßnahme bis zum 30. September eines Jahres einen Fortsetzungsantrag für das Folgejahr stellen. Die Kommune ist dazu verpflichtet jährlich zum 31. Januar eines Jahres einen Sachbericht vorzulegen. Dieser beinhaltet unter anderem die fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht, einen Verwendungsnachweis über die bereits ausgegebenen Mittel, den aktuellen Planungs- bzw. Realisierungsstand der Teilmaßnahmen sowie einen Nachweis über die bisher erfolgte Zielerreichung.

Des Weiteren darf die Laufzeit der Gesamtmaßnahme zehn Jahre nicht überschreiten.

Auch im Bereich der kommunalen Förderprogramme und Fonds gab es einige Änderungen. Es wurde unter anderem ein kommunaler Entwicklungsfonds eingerichtet, der den Erwerb und die spätere Reprivatisierung von Grundstücken zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und städtebaulichen Missständen ermöglicht.

Des Weiteren ist die Kommune dazu verpflichtet, Ziele für die Gesamtmaßnahme sowie Indikatoren zur Überprüfung dieser Ziele festzulegen. Ein besonderer Fokus soll dabei auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung gelegt werden. Diese Ziele sind ein Bestandteil des Erstantrages und werden spätestens im dritten Programmjahr, falls vorher kein Fortsetzungsantrag gestellt wurde, verbindlich. Bei der Messung der Zielerreichung werden nur investive Teilmaßnahmen, die durch die Städtebauförderung finanziert werden, betrachtet. Abschließend werden alle Zielerreichungsquoten saldiert. Die Mindestzielerreichungsquote liegt bei 85 %. Wird diese Mindestzielerreichungsquote nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens einen Teilwiderruf der Zuwendung prüfen.

Müller